

## Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reckendorf

Vom 28. Januar 2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Reckendorf folgende Satzung:

### TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindliche Friedhof,
  - aa) Teil A (südlich des Kreuzes auf beiden Seiten des Hauptweges)
  - bb) Teil B (nördlich des Kreuzes, westlich des Hauptweges)
  - cc) Teil C (nördlich des Kreuzes, östlich des Hauptweges)
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) das Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### TEIL II DER FRIEDHOF

#### § 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten, Fehlgeburten, Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen (BestG) können in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

### TEIL III DIE GRABSTÄTTEN

#### § 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Rasengräber
- d) Urnengräber,
- e) Urnenröhren,
- f) Baumurnenröhrengräber
- g) Urnenreihengräber

#### § 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### § 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

---

**§ 7**  
**Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

---

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen (Nutzungszeit). Auf Antrag ist eine Verlängerung der Nutzungszeit für Grabstätten über diesen Zeitpunkt hinaus möglich.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

---

**§ 8**  
**Aschenbeisetzungen (Urnengräber und Urnenröhren)**

---

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen je Quadratmeter. Die Aufbewahrungsfrist für eine Urne beträgt 10 Jahre.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnenröhre verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) In die Urnenröhren dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Urnenröhre hat eine Tiefe von 1,00 m und kann somit in einem kurzen Zeitraum bis zu 3 Urnen aufnehmen.

---

**§ 9**  
**Größe der Gräber**

---

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

1. Friedhofsteil A (§ 1 Ziff. a)

Familiengräber	Länge 1,80 m, Breite 1,80 m
Reihengräber	Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
Urnenröhren	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

2. Friedhofsteil B (§ 1 Ziff. a)

Familiengräber	Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
Reihengräber	Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
Urnenröhren	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

3. Friedhofsteil C (§ 1 Ziff. a)

Familiengräber	Länge 2,50 m, Breite 2,00 m
Reihengräber	Länge 2,50 m, Breite 1,00 m
Urnengräber	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Urnenröhren	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

- (2) Im Friedhofsteil C beträgt der Abstand zwischen den Grabstätten 60 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt:

bei Kindern bis 5 Jahren	wenigstens 1,10 m,
bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,80 m,
bei Tieferlegung der Grabsohle	wenigstens 2,30 m,
die Beisetzungstiefe für Urnen	wenigstens 1,00 m.
- (4) Die Gestaltung der Gräber und die entsprechenden Abstände und Maße sind den Skizzen im Anhang zu dieser Satzung zu entnehmen.

---

**§ 10**  
**Rechte an Grabstätten**

---

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Mitteilung ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

---

### § 11

#### Umschreibung des Nutzungsrechts

---

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Mitteilung.

---

### § 12

#### Verzicht auf Grabnutzungsrecht

---

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

---

### § 13

#### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

---

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

---

### § 14

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

---

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Im alten Friedhofsteil ( A und B ) dürfen Grabbeete nicht höher als 20 cm sein. Im neuen Friedhofsteil ( C ) ist die Anlegung von Grabbeeten nicht erlaubt. Die Anlegung von Grabhügeln ist im gesamten Friedhofsbereich nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Bei Rasengräbern wird die Pflege durch die Gemeinde Reckendorf gegen Gebühr durchgeführt.
- (5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

---

### § 15

#### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

---

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Im Friedhof hat die Bepflanzung der Grabfläche mit einheimischen Kleingehölzen, Bodendeckern und Stauden

zu erfolgen. Die Pflanzung von aufrechten, größeren Gehölzen, bis zu einer Endhöhe bis 80 cm, ist im hinteren Drittel der Grabfläche vorzunehmen. Gehölze größer als 80 cm sind auf Grabflächen nicht erlaubt. Auf Reihengrabgräbern darf die Endhöhe der Bepflanzung 30 cm nicht übersteigen.

- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in dem dafür vorgesehenen Grüncontainer abzulagern.
- (6) Grababdeckplatten sind im alten und neuen Friedhofsteil (A, B und C) bis zu einer Größe von maximal 2/3 der Grabfläche zulässig.
- (7) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofs gemäht wird. Grabmale auf bodengleichen Sockeln und bodengleiche Grabeinfassungen sind zugelassen. Blumen und Pflanzen sind nur in Blumenvasen und -schalen oder einer bodengleich eingefassten Teilfläche vor dem Grabmal zugelassen.
- (8) Bei Urnengräbern in der Baumurnengrabanlage (Baumurnenröhrengräber) ist eine eigene gärtnerische Gestaltung nicht zulässig.

---

#### § 16

##### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

---

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriß des

Grabmals,

- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

---

#### § 17

##### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

---

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 

a) bei Kindergräbern	Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m
b) bei Reihengräbern	Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m
c) bei Familiengräbern	Höhe 1,80 m, Breite 1,40 m
d) bei Urnengräbern	Höhe 0,50 m, Breite 0,60 m
e) bei Reihengrabgräbern	Höhe 0,40 m, Breite 0,40 m
- (2) Urnenröhren können mit einem Grabdenkmal versehen werden. Folgende Maße sind hier einzuhalten:
  - Breite: 35 – 45 cm
  - Tiefe: 25 – 35 cm
  - Höhe: 50 – 110 cm
 Das Grabdenkmal bei Urnenröhren ist 10 cm unter Boden, also direkt auf die Verschlussplatte der Urnenröhre, zu setzen. Beim Grabdenkmal muss es sich um einen handgearbeiteten Stein handeln, der hinsichtlich der Gestaltung § 18 Abs. 1 und hinsichtlich des Materials § 18 Abs. 2 Buchstabe a) entspricht.
- (3) Urnengräber in der Baumurnengrabanlage dürfen nicht mit einem Grabmal versehen werden. Auf der Abdeckplatte der Urnenröhren in der Baumurnenanlage dürfen Name, Geburts- und Sterbedatum in der Schrift „Antiqua“ in einer Höhe von 40 mm in der Farbe „Aluminium“ angebracht werden

---

### §18 Werkstoffe

---

- (1) Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerisierend wirken.
- (2) Für den Friedhofsteil C sind als Werkstoffe für Grabzeichen nur zugelassen:  
- Naturstein; - Holz; - Eisen; - Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in folgender Ausführung:
- a) Natursteine  
Alle Flächen sind nur gebeilt, scharriert, geschliffen, gestockt, poliert oder gespitzt ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können vertieft oder erhaben ausgeführt werden. Nur bei vertieften Schriften ist eine leichte Tönung mit Farbe zugelassen. Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken der übrigen Bearbeitung des Steines angepaßt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften muß wie die übrigen Flächen des Grabzeichens bearbeitet sein.
- b) Holzgrabzeichen  
Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Lackierungen sind nicht statthaft.
- c) Geschmiedete Grabzeichen  
Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Eine farbige Fassung ist möglich.
- d) Gegossene Grabzeichen  
Zugelassen sind nur Grabzeichen aus Eisen oder Bronze. Die Schrift kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material ausgeführt werden.
- e) Grabeinfassungen  
Grabeinfassungen sind mit einer Breite von bis zu 8cm zulässig. Die Grabeinfassung muss bündig mit der Gasnarbe abschließen. Die Grabbreite darf incl. der Einfassung nicht größer als  
2,00 m beim Doppelgrab und  
1,00 m beim Einzelgrab sein.
- (3) Für den Friedhofsteil C nicht zugelassen sind:
- a) Rasenkantensteine, Kiesschüttungen zwischen den Grabstätten
- b) Farbanstriche auf Grabsteinen
- c) Silber- und Goldschrift auf Grabsteinen und Holzgrabmalen
- d) Kunststoffe jeglicher Art
- e) Abdeckungen des Grabes und der Grabsteine mit künst-

lichen Materialien während der Öffnungszeiten des Friedhofes

- f) Inschriften und Sinnbilder, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen
- g) Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Grabmalern.
- (4) Die zulässigen Formen und Maße von Grabsteinen ergeben sich aus der Anlage zur dieser Satzung.

---

### § 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

---

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

#### TEIL IV DAS LEICHENHAUS

---

### § 20 Benutzung des Leichenhauses

---

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder

überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des nächsten Angehörigen.

---

#### § 21 Benutzungszwang

---

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 4 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 - 36 Stunden überführt wird.

#### TEIL V LEICHENTRANSPORTMITTEL

---

#### § 22 Leichentransport

---

- (1) Die Beförderung der Leichen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen/Bahren). Die Gemeinde ist hierfür nicht zuständig.
- (2) Für die Überführung der Verstorbenen vom Leichenhaus zur Grabstätte stellt die Gemeinde einen Sargtransportwagen zur Verfügung.

#### TEIL VI FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

---

#### § 23 Leichenperson

---

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen obliegen den Angehörigen bzw. dem von den Angehörigen zu beauftragenden Bestattungsinstitut.

---

#### § 24 Leichenträger

---

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den Angehörigen oder von den vom Bestattungsinstitut bestellten Leichenträgern ausgeführt.

---

#### § 25 Friedhofswärter

---

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen - .

#### TEIL VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

---

#### § 26 Allgemeines

---

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

---

**§ 27  
Beerdigung**

---

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) 1/4 Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

---

**§ 28  
Ruhefrist**

---

- (1) Erdbestattungen:  
Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 15 Jahre.
- (2) Urnenbestattungen:  
Die Aufbewahrungsfrist für Urnen beträgt 10 Jahre.

---

**§ 29  
Leichenausgrabung und Umbettung**

---

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

**TEIL VIII  
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

---

**§ 30  
Besuchszeiten**

---

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

---

**§ 31  
Verhalten im Friedhof**

---

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

---

**§ 32  
Arbeiten im Friedhof**

---

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

---

### § 33 Verbote

---

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen.
2. Zu rauchen und zu lärmern.
3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten.
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
6. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
9. Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
10. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
11. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

<b>TEIL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
--

---

### § 34 Ersatzvornahme

---

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

---

### § 35 Haftungsausschluss

---

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

---

### § 36 Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten

---

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 30),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 31),
3. den Bestimmungen hinsichtlich der Arbeiten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 32)
4. die Verbote nach § 33 nicht beachtet.

---

### § 37 Inkrafttreten

---

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 45/2009 vom 05.11.2009) außer Kraft.

Reckendorf, den 28. Januar 2017

Deinlein  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 5/2017 am 02.02.2017

Einschließlich eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 22.04.2020. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach Nr. 20/2020 am 14.05.2020.

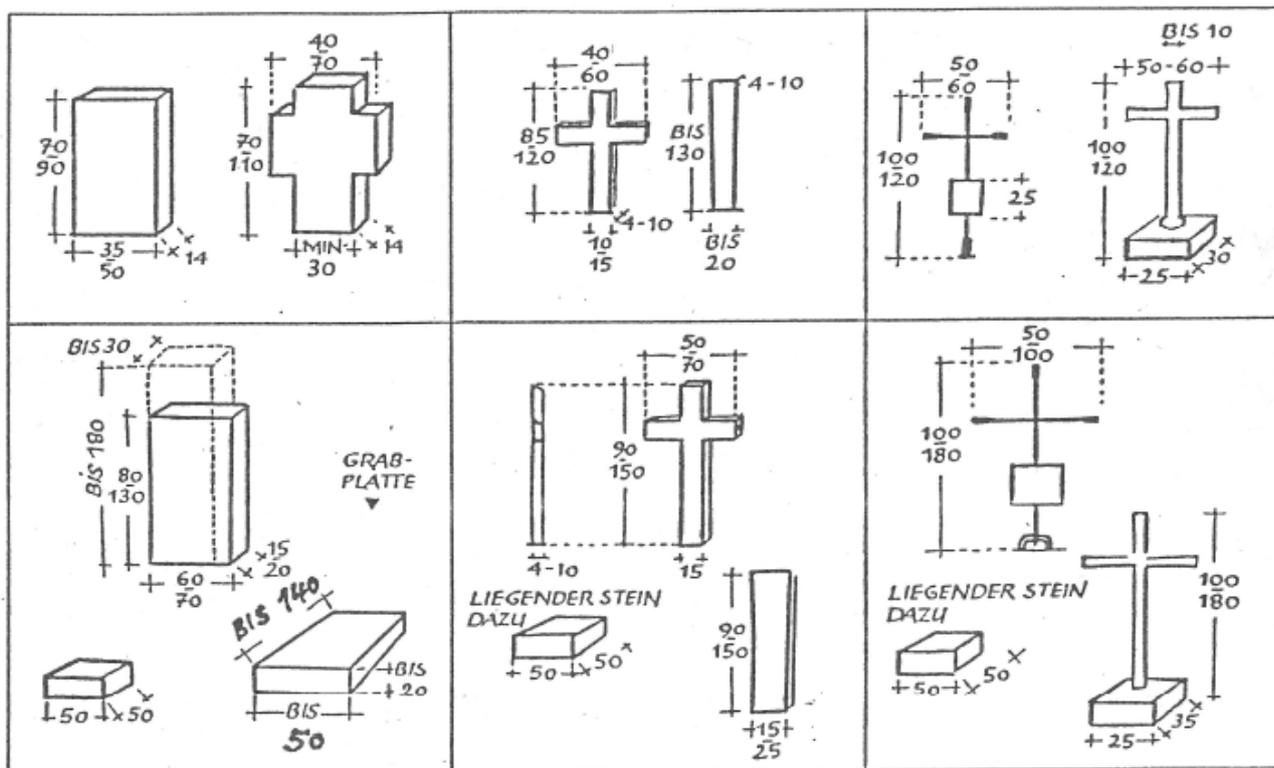
Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reckendorf für den Friedhofsteil C

Zulässige Formen von Grabsteinen bei Reihengräbern, Doppelgräbern und Urnengräbern:

AUS STEIN

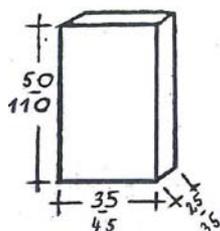
AUS HOLZ

AUS METALL



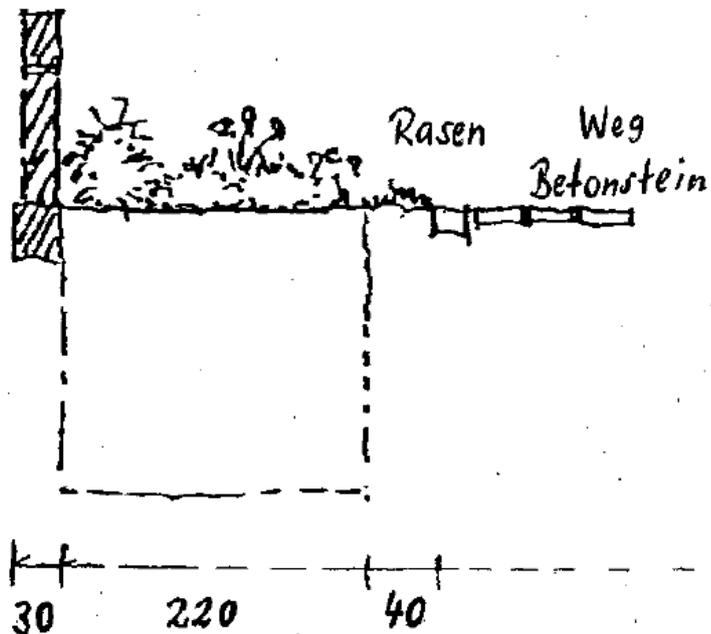
Zulässige Form von Grabsteinen bei Urnengräbern:

AUS STEIN



Gestaltung der Grabstätten im neuen Teil des Friedhofes (Teil C)

Garbschnitt-Skizze (Schnitt durchs Grabfeld):



Draufsicht auf Doppelgräber und Einzelgräber:

